

81. 1. Kann die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 120a Gew.D. auch noch in der Berufungsinstanz erhoben werden?

C.P.D. §. 490.

2. Ist eine unzulässige *reformatio in pejus* und Überschreitung der Grenzen der richterlichen Thätigkeit darin zu finden, wenn das Berufungsgericht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges den Kläger mit seinem ganzen Klageanspruch abweist, obwohl die erste Instanz in betreff eines Teiles des letzteren die Entscheidung von einem dem Kläger auferlegten Eide abhängig gemacht und der Beklagte sich der Berufung des Klägers nicht angeschlossen hatte?

I. Civilsenat. Urtr. v. 28. April 1888 i. S. E. (Rl.) m. E. (Befl.)  
Rep. I 108/88.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 2 S. 3 abgedruckt.